



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage: Galvanik

vom 04.06.2025

Betreiber: Firma Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik am Standort:
Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden

Die Firma Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 Kubikmeter zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren für verschiedene Anwendungsbereiche, z.B. zur Herstellung von Armaturen und Münzen (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	09.04.2025
Vor-Ort-Aufwand:	12,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	13,5 Personenstd.
Gesamtaufwand:	26 Personenstd.
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52, 53, 54
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz allgemein, Luft (Emissionen) Lärm, Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheide gemäß Rechtsgrundlage § 16 BImSchG vom 06.08.2012, Az.: 53-Do-0031/12-Hees/Hm, vom 25.11.2009, Az.: 53-Do-0075/09/0309.1-Hm/Harz, 15.07.2007, Az.: 56-HA-0002/07/0310.1-Dy, 28.01.2005, Az.: 56-4-42.0042/04/0310.1 - Dy/Harz und § 52 a BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel:

Sachbereich Immissionsschutz

1. Die Emissionsmessberichte wurden gem. Nebenbestimmung Nr. 6.20 des Bescheids vom 06.08.2012, Az.: 53-Do-0031/12-Hees/Hm nicht fristgerecht übermittelt.
2. Änderung der Lageranlage BE 3 und BE 4 ohne vorherige Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG

Sachbereich Industrieabwasser

3. Verstoß gegen diverse Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage vom 28.03.2024 (Akz.: 900-0160195-0010/WA-0001). Im einzelnen Verstoß gegen Inhaltsbestimmung 1.3.1, Nebenbestimmung 3.1, 3.3, 3.5 und 4.3.
4. Die nicht fristgerechte Vorlage des Selbstüberwachungsberichts gem. § 7 IZÜV, § 31 BImSchG.
5. Ein geringfügiger Mangel für den Verstoß gegen NB 7.1.1 der Genehmigung der Indirekteinleitung vom 29.06.2015 (Akz.: 54.02.02-02-0160195-2015-47), da der Parameter LHKW nicht in ausreichender Häufigkeit überwacht wurde, obwohl Überschreitungen vorlagen.

Erhebliche Mängel:

Sachbereich Immissionsschutz

6. Änderung der Abluftführung der Anlage 4 ohne vorherige Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG sowie die abweichende Ausführung der Quellen 3, 5, 7, 15 und 15.1 entgegen der Genehmigungsunterlagen

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde schriftlich am 11.04.24 und am 28.05.2025 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb

einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.